



1. Geltungsbereich

- (1) Die Lieferung von Waren und Dienstleistungen für wissenschaftliche Zwecke (nachfolgend "Leistungen") der atech partners Ltd. (nachfolgend "atech") erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Einkaufsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung; dies gilt auch dann, wenn solchen Bedingungen nicht nochmals widersprochen wird.
- (2) Unsere Angebote sind freibleibend. Angebotsanfragen des Auftraggebers gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch uns als angenommen. Das Schweigen auf eine solche Angebotsanfrage stellt keine Annahme dar.
- (3) (Unsere auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichteten Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Die von uns unterbreiteten Unterlagen und Angebote werden nicht geistiges Eigentum des Auftraggebers. Der Angebotsempfänger darf nur im Falle des Vertragsabschlusses davon Gebrauch machen.

2. Gegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen für wissenschaftliche Zwecke; wir werden diese Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter erbringen.
- (2) Die Auswahl des dienstleistenden Mitarbeiters bleibt uns vorbehalten. Wir sind berechtigt, uns bei der Leistungserbringung Dritter zu bedienen.

3. Urheber-, Patent- und Nutzungsrechte; Geheimhaltung

- (1) atech gewährt dem Auftraggeber bzw. Empfänger der Leistungen ein begrenztes, nichtexklusives und widerrufliches Nutzungsrecht, die erhaltenen Leistungen ausschließlich für eigene wissenschaftliche Zwecke zu nutzen, nicht jedoch für kommerzielle bzw. wirtschaftliche Zwecke wie beispielsweise den Wiederverkauf erhaltener Leistungen, die Verwendung der erhaltenen Leistungen, um andere Leistungen für kommerzielle Zwecke herzustellen.
- (2) Der Auftraggeber bzw. Empfänger der Leistungen unterlässt es, eigene Schutzrechts- oder Nutzungsansprüche für die erhaltenen Leistungen oder durch Veränderung oder Nutzung der erhaltenen Leistungen geltend zu machen, diese als gewerbliche Schutzrechte anzumelden; oder Ansprüche zu erheben, die die Aufrechterhaltung von Urheber- und Schutzrechtsansprüchen der atech in Frage stellen oder geeignet sind, diese aufzuheben. Der Auftraggeber bzw. Empfänger der Leistungen unterlässt es ferner, die erhaltenen Leistungen in Form von Übertragung oder Lizenzierung gegenüber Dritten zu verwerten. Der Auftraggeber bzw. Empfänger der Leistungen unterlässt es schließlich auch, die ihm direkt oder indirekt zugänglich gemachten Informationen, das Know-how und Erkenntnisse im Zusammenhang mit den erhaltenen Leistungen und deren Nutzung Dritten in jeglicher Form zugänglich zu machen; dies gilt auch für Informationen, Know-how und Erkenntnisse, welche beim Auftraggeber bzw. Empfänger der Leistungen durch eigene wissenschaftliche Tätigkeiten, jedoch unter Verwendung oder im Zusammenhang mit den von atech erhaltenen Leistungen gewonnenen werden.
- (3) Die Lieferung von Leistungen an den Auftraggeber bzw. Empfänger berühren bzw. schränken nicht die Rechte von atech ein, über die eigenen Nutzungs- und Schutzrechtsansprüche frei zu verfügen, gewerbliche Schutzrechte anzumelden und aufrechtzuerhalten und Dritten gegenüber andere, ähnliche oder weitere Nutzungs- und Verwertungsrechte einzuräumen. Der Auftraggeber bzw. Empfänger darf die erhaltenen Leistungen nicht für die Herstellung von Kopien (Reverse Engineering) verwenden.
- (4) atech verpflichtet sich, keine Informationen oder Erkenntnisse des Auftraggebers bzw. Empfängers der Leistungen zu veröffentlichen oder gegenüber Dritten zu verwenden, sofern diese Informationen nicht öffentlich bekannt sind und nicht als vertraulich gekennzeichnet sind.

4. Zugesicherte Eigenschaften und Gewährleistung

- (1) Jegliche Beschreibung von Waren und/oder Dienstleistungen für wissenschaftliche Zwecke wie auch die Beschreibung der wissenschaftlichen Zwecke selbst durch den Auftraggeber bzw. Empfänger von Leistungen, auch jegliche schriftliche Erklärung, Rückmeldung, Vereinbarung oder Bestätigung zu diesen Beschreibungen, sind grundsätzlich als sinnhafte Beschreibungen zu verstehen, nicht jedoch als verbindliche



Beschreibungen von zugesicherten oder garantierten Eigenschaften solcher Leistungen. Das Eignungs- und Verwendungsrisiko der Leistungen obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.

- (2) atech sichert zu, dass wir bei der Ausführung Leistungen sorgfältig und auf der Grundlage allgemein anerkannter technischer Regeln vorgehen. Hierüber hinausgehende Gewährleistungen übernehmen wir nicht, insbesondere nicht für grundlegende, zu erwartende oder im Rahmen der wissenschaftlichen Zwecke zu erzielenden Eigenschaften oder Eigenschaften bezüglich der technischen oder kommerziellen Verwendbarkeit und Verwendung.
- (3) Die gelieferten Waren und Dienstleistungen sind ausschließlich für den Laborgebrauch und Forschungszwecke zu verwenden, insbesondere nicht für jegliche kommerzielle Zwecke, und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (4) Die in Abschnitt 2 zugesicherte Gewährleistung wird für einen Zeitraum von 6 Monaten ab dem Datum des Erhalts von Leistungen gewährt.

5. Haftung

- (1) Wir haften auf Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrunde und auch für außervertragliche Ansprüche - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; hierbei haften wir - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder von Erfüllungsgehilfen - nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wobei jegliche Haftung für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn ausgeschlossen ist.
- (2) Im Falle des Verzugs ist die Haftung von atech für Verzögerungsschäden auf zehn v. H. des Gesamtauftragswertes begrenzt. Im Übrigen ist jede Haftung von atech für mittelbare Folgeschäden und reine Vermögensschäden, insbesondere für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.
- (3) Insgesamt ist die Haftung von atech aus jedem Rechtsgrunde auf den Gesamtauftragswert beschränkt, soweit nicht höherer Versicherungsschutz oder höhere Ansprüche gegen unternehmensfremde Dritte bestehen.

6. Vertragserfüllung, Gefahrenübergang

- (1) Der Ort der Vertragserfüllung für alle von atech gelieferten Waren und Dienstleistungen für wissenschaftliche Zwecke ist Wiesbaden, Deutschland. Der Gefahrenübergang auf den Auftraggeber bzw. Empfänger der Leistungen erfolgt mit der Übergabe der Leistungen.
- (2) Alle Risiken und Gefahren bezüglich des Untergangs oder Verlustes von übergebenen Waren oder Dienstleistungen für wissenschaftliche Zwecke sind durch den Auftraggeber bzw. Empfänger zu tragen. Sämtliche Risiken und Gefahren bezüglich des Untergangs oder Verlustes oder der Beschädigung von solchen Waren oder Dienstleistungen wie auch der Beschädigung von anderen Waren und Personen im Zusammenhang mit oder durch den Transport solcher Waren oder Dienstleistungen liegen beim Auftraggeber bzw. Empfänger der Leistungen.
- (3) atech wird auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers bzw. Empfängers der Leistungen die jeweils zum Transport vorgesehenen Waren oder Dienstleistungen mit einer Transportversicherung versichern.

7. Zahlungen

- (1) Alle Rechnungen sind vor der Lieferung von Leistungen im Voraus inklusive der gesondert ausgewiesenen Mehrwertsteuer innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum auf eines der auf der Rechnung angegebenen Bankkonten zu zahlen.
- (2) Alle Bankgebühren entfallen zu Lasten des Auftraggebers bzw. Empfängers der Leistungen. Die durch atech zu liefernden Leistungen werden geliefert, sobald auf einem der angegebenen Bankkonten der Rechnungsbetrag eingegangen bzw. gutgeschrieben ist.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle hergestellten und/oder gelieferten Gegenstände, Entwürfe, Pläne, Gutachten oder sonstigen Unterlagen bleiben unser Eigentum (insgesamt nachfolgend "Vorbehaltsware") bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen.



Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z. B., ohne darauf beschränkt zu sein, aus Umkehrwechselln.

- (2) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuem Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Absatzes 1.
- (4) Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils unserer Forderung hin, so sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Auftraggebers zu betreten. Die Rückholung ist kein Rücktritt vom Vertrag.
- (5) Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.
- (6) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als zehn v. H., so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

9. Schlussbestimmungen

- (1) Für alle vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wie es für inländische Parteien gilt.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlich gewollten Ziel möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Wiesbaden; wir sind berechtigt, auch den Gerichtsstand des Auftraggebers zu wählen.

atech partners Ltd.